

**Sätze für die interne Verrechnung von Partnerleistungen bei
Bau-Arbeitsgemeinschaften (1.5.2025 - 30.4.2026)**

Punkt lt. Arge-Vertrag	Bezeichnung/Leistung	Einheit	Betrag EURO
9.2.1	Transportleistungen über 2 t Nutzlast¹⁾ 2-Achs-LKW ³⁾ 3-Achs-LKW ³⁾ 4-Achs-LKW ³⁾ 2-Achs-Tieflader 3-Achs-Tieflader 4-Achs-Tieflader Sattelzug (Plateausattel) ³⁾ Satteltiefladezug (5-Achs, Nutzlast bis 23 t.) ³⁾ Satteltiefladezug (6-Achs, Nutzlast 23,1 bis 29 t.) ³⁾ Satteltiefladezug (6-7-Achs, Nutzlast 29,1 bis 35 t.) ³⁾ Ladekran (bis 20 Tonnenmeter) Ladekran (21 bis 50 Tonnenmeter) Ladekran (50 bis 70 Tonnenmeter)	Stunde Stunde Stunde Stunde Stunde Stunde Stunde Stunde Stunde Stunde Stunde Stunde Stunde Stunde	72,50 84,70 95,30 37,30 45,00 56,20 109,10 127,30 149,20 169,30 7,70 12,40 19,20
9.2.2	Kombifahrzeuge und Klein-LKW bis 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht ohne Fahrer ohne Fahrer mit Fahrer mit Fahrer	Stunde km Stunde km	13,10 1,11 67,10 3,30
13.1.4	Lohn- und Gehaltsverrechnung	Person und Monat	65,46
13.2.1	Werkstattleistungen	Stunde	86,85
13.2.2	Werkstättenpersonal	Stunde	77,20
13.2.3	Werkstättenwagen (ohne Fahrer) Höchstzulässiges Gesamtgewicht bis 3,5 t Höchstzulässiges Gesamtgewicht bis 3,5 t Höchstzulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t bis 6,0 t ²⁾ Höchstzulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t bis 6,0 t ²⁾	Stunde km Stunde km	20,60 1,75 25,50 2,17
13.4.1	Beistellung von Unterkünften	Person u Kalendertag	16,02

¹⁾ Die angeführten Stundensätze gemäß 9.2.1 gelten nur bis zu den maximalen gesetzlichen oder angegebenen Höchstlasten bzw. Maximalabmessungen. Bei Lasten oder Abmessungen, die darüber hinausgehen sowie bei allen anderen Fahrzeugkategorien ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Im Falle notwendiger Fahrten auf mautpflichtigen Strecken können tatsächliche Mehrkosten zusätzlich gegen Nachweis verrechnet werden.

²⁾ Für Fahrzeuge mit höchstzulässigem Gesamtgewicht von mehr als 6,0 t ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

³⁾ Für diese Positionen gilt in Phasen hoher Preisvolatilität bei Diesel-Kraftstoffen folgende variable Gestaltung des Verrechnungssatzes:

Bei Abweichungen des aktuellen Dieselpreises vom Basiswert € 1,25 (netto, ab 1. Mai 2025) erfolgt je € 0,10 ein Zuschlag (bei Preiserhöhungen) bzw. Abschlag (bei Preissenkungen) in Höhe von € 0,75 auf den angegebenen Verrechnungssatz. Die Anpassung erfolgt nur bei Erreichen der jeweiligen € 0,10 Schwelle in jeweils ganzen € 0,75-Schritten. Eine Interpolation von Zwischenwerten ist nicht vorgesehen. Maßgeblich für die Anpassung ist der Dieselpreis zum Zeitpunkt des Transports. Aktuelle Dieselpreise können unter https://www.bmwet.gv.at/The-men/Energie/preise/aktuelle_preise.html abgerufen werden.